

BERUF MTD

RECHTE UND PFLICHTEN IN DEN GEHOBENEN
MEDIZINISCH-TECHNISCHEN DIENSTEN



**AK
INFORMIERT**

- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag

AK

WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT

Die Ratgeberreihe der AK Wien



Renate Anderl
AK PRÄSIDENTIN

 Ich verlange mehr Respekt
vor den Leistungen der
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer!

BERUF MTD

RECHTE UND PFLICHTEN IN DEN GEHOBENEN
MEDIZINISCH-TECHNISCHEN DIENSTEN

Ob zunehmende Technisierung oder steigender Kostendruck ... der Medizinsektor hat sich stark verändert. Um mit diesen Entwicklungen Schritt zu halten, werden die Anforderungen und Aufgaben im MTD immer anspruchsvoller. **Dieser Ratgeber beantwortet viele berufsrechtliche Fragen und gibt Ihnen dadurch mehr Sicherheit im Arbeitsalltag. Außerdem bekommen Sie erste Tipps zum Steuersparen und zur Pension.**

WER SORGT FÜR
GERECHTIGKEIT?



FRAG UNS.

Die AK App mit dem Lexikon des Arbeitsrechts, mit Bankenrechner, Brutto-Netto-Rechner, Zeitspeicher, Urlaubsplaner, AK-Cartoons und mehr. Kostenlos erhältlich im App Store und Google play.

apps.arbeiterkammer.at



ÖSTERREICH

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Inhalt

1 Wer gehört zum medizinisch-technischen Dienst (MTD)?	4
2 Wie arbeiten Sie mit anderen Fachkräften zusammen?	12
3 Nach welchen Standards üben Sie Ihren Beruf aus?	21
4 Wie sind Aus-, Fort- und Sonderausbildung geregelt?	29
5 Welche arbeitsrechtlichen Bestimmungen gibt es?	33
6 Wie versteuern Sie Ihr Einkommen?	38
7 Was leistet die Sozialversicherung für Sie?	43
Anhang	
AK Kontaktadressen	55
Stichwortverzeichnis	55
Abkürzungsverzeichnis	56

**KON
KRET**

In diesem Ratgeber führen wir Kompetenzen und Tätigkeiten des gehobenen med.-techn. Dienstes an. Dabei verwenden wir zuweilen die entsprechenden medizinischen Fachbegriffe.

Wer gehört zum medizinisch-technischen Dienst (MTD)?

Physiotherapeutinnen bzw. -therapeuten

Gelenkmobilisierung, Rückenschule, Heilmassage: Sie haben ein breites Betätigungsfeld.

.....

Biomedizinische Analytikerinnen bzw. Analytiker

Sie führen Laborarbeiten für Diagnostik, Therapie und Forschung durch.

.....

Radiologietechnologinnen bzw. -technologen

Bildgebende Verfahren fallen genauso in Ihren Kompetenzbereich wie z. B. Strahlentherapie und Nuklearmedizin.

.....

Diätologinnen bzw. Diätologen

Sie erstellen Ernährungspläne und unterstützen bei deren Umsetzung.

.....

Ergotherapeutinnen bzw. -therapeuten

Durch gezieltes Training ermöglichen Sie Menschen mit einer Behinderung oder Krankheit, den Alltag selbständiger zu führen.

.....

Logopädinnen bzw. Logopäden

Sie diagnostizieren und behandeln alle Arten von Sprach-, Sprech-, Stimm- und Hörstörungen.

.....

Orthoptistinnen bzw. Orthoptisten

Ihr Hauptgebiet sind Störungen der Augen und des Sehvermögens.

1

HIER FINDEN SIE EINE EINFÜHRUNG
IN DIE EINZELNEN BERUFE.

Physiotherapeutinnen bzw. -therapeuten

Ihr Berufsbild

Als Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut arbeiten Sie mit und an Menschen. Dabei liegt Ihr Fokus vor allem auf den funktionellen Zusammenhängen des Körpers.

Wie alle Angehörigen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes (MTD) arbeiten Sie nach ärztlicher Anordnung eigenverantwortlich.

Ihre Tätigkeitsbereiche sind:

- Gesundheitserziehung
- Prophylaxe
- Therapie
- Rehabilitation

**KON
KRET**

Gesunden Personen können Sie auch ohne ärztliche Anordnung Beratung und Training anbieten.

Ihre Haupttätigkeiten sind:

- Mechanotherapeutische Maßnahmen, z. B. alle Arten von Bewegungstherapie, Perzeption, manuelle Therapie an den Gelenken, cranio-sacrale Osteopathie
- Atemtherapie
- Alle Arten von Heilmassagen und Reflexzonentherapien
- Lymphdrainagen
- Ultraschalltherapie
- Alle elektro-, thermo-, photo-, hydro-, balneotherapeutischen Maßnahmen
- Berufsspezifische Befundungsverfahren
- Mitwirkung bei elektrodiagnostischen Untersuchungen, z. B. Ergometrie-Untersuchungen

Unter Mitwirkung wird verstanden, dass Sie andere medizinische Fachkräfte mit Ihren Kenntnissen und Fähigkeiten unterstützen. Was dabei

im konkreten Fall von Ihnen gefordert ist, muss in der ärztlichen Anordnung genau erläutert sein.

TIPP

Durch Ihre Ausbildung sind Sie auch berechtigt, als medizinische Masseurin bzw. medizinischer Masseur und als Heilmasseurin bzw. Heilmasseur zu arbeiten.

Biomedizinische Analytikerin bzw. Analytiker

Ihr Berufsbild

Sie führen Laboruntersuchungen durch und stehen im Zuge dessen oft im Patientenkontakt: Nach ärztlicher Ermächtigung sind Sie berechtigt, Blut aus der Vene zu entnehmen. Außerdem fällt es in Ihre Kompetenz, Elektrokardiografie-Untersuchungen (EKG) vorzubereiten und durchzuführen.

Wie alle Angehörigen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes (MTD) arbeiten Sie nach ärztlicher Anordnung eigenverantwortlich.

Ihre Tätigkeitsbereiche sind:

- Medizinische Untersuchungen
- Medizinische Behandlungsprozesse
- Forschung

Ihre Haupttätigkeiten sind:

- Klinisch-chemische und nuklearmedizinische Untersuchungen
- Hämatologische, immunhämatologische und serologische Untersuchungen
- Histologische und zytologische Untersuchungen
- Mikrobiologische, parasitologische, mykologische Untersuchungen
- Mitwirkung bei Untersuchungen im Rahmen einer Elektro-Neuro-Funktionsdiagnostik
- Mitwirkung bei Untersuchungen im Rahmen einer Kardio-Pulmonalen-Funktionsdiagnostik

Unter Mitwirkung wird verstanden, dass Sie andere medizinische Fachkräfte mit Ihren Kenntnissen und Fähigkeiten unterstützen. Was dabei im konkreten Fall von Ihnen gefordert ist, muss in der ärztlichen Anordnung genau erläutert sein.

Radiologietechnologin bzw. Radiologietechnologe

Ihr Berufsbild

Sie führen radiologisch-technische Maßnahmen und bildgebende Verfahren in verschiedenen medizinischen Bereichen durch. Auch die Blutentnahme aus der Vene ist eine Ihrer Kompetenzen. Weiters sind Sie berechtigt, in Zusammenarbeit mit einer Ärztin bzw. einem Arzt, Kontrastmittel und Radiopharmaka intravenös zu spritzen.

Wie alle Angehörigen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes (MTD) arbeiten Sie nach ärztlicher Anordnung eigenverantwortlich.

Ihre Tätigkeitsbereiche sind:

- Diagnostik
- Therapie
- Forschung

Ihre Haupttätigkeiten sind:

- Radiologisch-technische Methoden bei der Anwendung ionisierender Strahlen, z. B. in der diagnostischen Radiologie, Strahlentherapie, Nuklearmedizin
- Weitere bildgebende Verfahren, z. B. Ultraschall, Kernspinnresonanztomografie (MRT)

Diätologin bzw. Diätologe

Ihr Berufsbild

Sie gehören zum „Diätdienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst“. Sie erstellen individuelle Ernährungspläne, schulen Betroffene sowie Angehörige und beraten Menschen mit besonderen Nährstoffanforderungen. Sie sind berechtigt, Blut aus der Kapillare zu entnehmen und Insulin subkutan zu verabreichen.

Wie alle Angehörigen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes (MTD) arbeiten Sie nach ärztlicher Anordnung eigenverantwortlich.

Ihre Tätigkeitsbereiche sind:

- Nachbetreuung nach einer ärztlichen bzw. stationären Behandlung
- Beratung und Schulung
- Allgemeine Ernährungsberatung

The logo consists of a red square with the word "KON" in white above the word "KRET" in white.

Gesunde Menschen und Personen mit besonderen Belastungen wie Schwangere können Sie auch ohne ärztliche Anordnung in Ernährungsfragen beraten.

Ihre Haupttätigkeiten sind:

- Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung individueller Ernährungspläne für erkrankte und krankheitsverdächtige Menschen
- Anleitung, Schulung und Kontrolle der Zubereitung krankheitsbedingter Kostformen
- Beratung von erkrankten Menschen und deren Angehörigen, wie ärztliche Diätvorschriften umgesetzt werden können – auch außerhalb eines Spitals
- Diabetes-Schulungen und -Beratungen, z. B. zu Blutzuckermessgeräten und Insulininjektionen

Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut

Ihr Berufsbild

Sie arbeiten vornehmlich mit erkrankten Menschen und Menschen mit einer Behinderung. Der Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit liegt im handwerklichen und gestalterischen Bereich.

Wie alle Angehörigen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes (MTD) arbeiten Sie nach ärztlicher Anordnung eigenverantwortlich.

Ihre Tätigkeitsbereiche sind:

- Behandlung
- Rehabilitation
- Schulung und Training



Gesunde Personen können Sie ohne ärztliche Anordnung auf dem Gebiet der Ergonomie und des allgemeinen Schutzes der Gelenke beraten und schulen.

Ihre Haupttätigkeiten sind:

- Behandlung von erkrankten Menschen und Menschen mit Behinderung durch handwerkliche und gestalterische Tätigkeiten
- Trainieren der Selbsthilfemöglichkeiten Ihrer Klientinnen und Klienten
- Erzeugung von Hilfsmitteln zur Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation, z. B. einfache Schienen
- Verwendung von Hilfsmitteln zur Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation
- Schulung im Umgang mit Hilfsmitteln zur Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation

Logopädin bzw. Logopäde

Ihr Berufsbild

Sie gehören dem „logopädischen-phoniatrischen-audiologischen Dienst“ an. Ihr Fokus liegt auf der Behandlung des ganzen Sprech-

apparats und der audiometrischen Untersuchung. Im Rahmen der Behandlung von Sprach- und Sprechstörungen sind Sie auch berechtigt, endotracheale Absaugungen vorzunehmen.

Wie alle Angehörigen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes (MTD) arbeiten Sie nach ärztlicher Anordnung eigenverantwortlich.

Ihre Tätigkeitsbereiche sind:

- Behandlung
- Untersuchung
- Beratung von Betroffenen, Eltern und Angehörigen

Ihre Haupttätigkeiten sind:

- Logopädische Befunderhebung
- Behandlung von Sprach- und Sprechstörungen
- Behandlung von Stimm- und Schluckstörungen
- Behandlung von Hörstörungen
- Audiometrische Untersuchungen

Orthoptistin bzw. Orthoptist

Ihr Berufsbild

Sie arbeiten in der Befundung und Behandlung von Sehstörungen und Bewegungsproblemen der Augen. Dabei steht Ihnen eine Vielzahl von technischen Methoden zur Verfügung.

Wie alle Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD) arbeiten Sie nach ärztlicher Anordnung eigenverantwortlich.

Ihre Tätigkeitsbereiche sind:

- Prophylaxe
- Befunderhebung
- Behandlung

Ihre Haupttätigkeiten sind:

- Untersuchung, Befundung und Behandlung von Sehstörungen, Schielen, Schwachsichtigkeit und Bewegungsstörungen der Augen
- Skiaskopie
- Fundusfotografie bzw. Spaltlampenfotografie
- Kälte- bzw. Oberflächenanästhesie
- Subjektive Refraktionsbestimmung
- Untersuchung mit dem Refraktometer
- Prüfung der Farbtüchtigkeit mit pseudoisochromatischen Tafeln, gleichwertigen Testen und dem Anomaloskop
- Prüfung des Gesichtsfeldes mit grafischer Darstellung
- Heterophoriebestimmung sowie Prüfung der Fusion und des stereoskopischen Sehens
- Prüfung auf Doppelbilder
- Prüfung der Doppelbilder mit dem Lees Screen

Wie arbeiten Sie mit anderen Fachkräften zusammen?

Ärztliche Anordnungen

Bei kranken Menschen dürfen Sie erst dann aktiv werden, wenn eine Medizinerin bzw. ein Mediziner Ihre Behandlung angeordnet hat.

Eigenverantwortliches Arbeiten

Für die korrekte Ausführung Ihrer Maßnahmen tragen Sie allein die Verantwortung.

Zusammenarbeit mit fachverwandten Assistenz-Berufen

In der Radiologietechnologie, Physiotherapie und Biomedizinischen Analytik gibt es speziell ausgebildetes Assistenz-Personal.

2

DIESES KAPITEL ZEIGT IHNEN, WOFÜR SIE DIE
VERANTWORTUNG TRAGEN UND WOFÜR NICHT.

Ärztliche Anordnungen

Ob als Physiotherapeut oder Orthoptistin, ob als Diätologe oder Bio-medizinische Analytikerin: In allen medizinisch-technischen Diensten sind Sie Teil eines komplexen Behandlungssystems. Sie haben spezifische Fachkompetenzen, die außerhalb Ihrer Berufsgruppe niemand hat, arbeiten aber mit anderen Disziplinen ergänzend zusammen.

Um Ihre Fähigkeiten im Zusammenhang einer Heilbehandlung anzuwenden, benötigen Sie einen klaren Auftrag. Dieser Auftrag kommt von den Medizinerinnen und Medizinern. Denn diese haben im Bereich Diagnostik und Therapie die Entscheidungskompetenz und damit die Anordnungsverantwortung.

Die Ärztinnen und Ärzte stehen für ihre Anordnungen in der straf- und zivilrechtlichen Verantwortung. Es liegt also an ihnen, genau zu prüfen, welche Maßnahme oder Therapieform angezeigt ist. Jeder ärztlichen Anordnung muss eine eingehende Untersuchung und Beurteilung des Zustandes der Patientin bzw. des Patienten vorausgehen.

**KON
KRET**

Für die Beratung und Schulung von gesunden Menschen brauchen Sie keine ärztliche Anordnung.

zB

Der Logopäde und ausgebildeter Stimmtrainer Konstantin Klarsprech gibt Präsentationskurse für Führungskräfte. Dabei lernt er den Manager Simon Schnellgereizt kennen. Simon ist zwar kein leichter Teilnehmer, die beiden kommen aber miteinander aus.

2 Jahre später möchte Simon Einzelstunden bei Konstantin nehmen. Schon nach ein paar Minuten im Erstgespräch erkennt Konstantin, dass bei Simon eine akute und massive Überlastung der Stimmbänder vorliegt. Er teilt Simon seinen Verdacht mit und bittet ihn um ärztliche Abklärung und Anordnung.

Doch Simon wehrt ab: Ein Arztbesuch käme überhaupt nicht in Frage. Er habe keine Zeit, stundenlang im Wartezimmer zu sitzen! Deshalb käme er ja zu Konstantin. Er bezahle die



Stunden privat und könne daher beauftragen, wen er wolle. Konstantin erklärt Simon, dass eine Behandlung wichtig wäre und er ohne ärztliche Anordnung bei einer akuten Erkrankung nicht behandeln dürfe. Ohne Erfolg. Mit einer Mischung aus Sorge und Ärger lehnt Konstantin die Behandlung ab und bringt Simon zur Tür.

Form und Inhalt einer Anordnung

In welcher Form Ihnen Ärztinnen und Ärzte eine Anordnung erteilen, schreibt das Gesetz nicht vor. Die Anordnung kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen.

Klar geregelt ist allerdings der Inhalt einer ärztlichen Anordnung. Folgende Fragen müssen eindeutig beantwortet werden:

- An welche Berufsgruppe richtet sich die Anordnung?
- Welche konkrete Tätigkeit bzw. Maßnahme soll ausgeführt werden?
- In welchem Zeitrahmen ist die Aufgabe zu erledigen?
- Um welche Patientin bzw. welchen Patienten handelt es sich?
- Eventuell: Wie ist die Maßnahme durchzuführen?

Vertrauen und hinterfragen

Generell können Sie darauf vertrauen, dass ärztliche Anordnungen richtig sind.

Haben Sie aber trotzdem durch Ihr Fachwissen, Ihre Erfahrung und Ihre Ausbildung berechtigte Zweifel daran, sollten Sie das auch sagen. Es ist Ihre Pflicht, diesen Zweifel zu äußern: Ihre sogenannte Warnpflicht. Diese ermöglicht es Ihnen sogar, in gravierenden Fällen die fragliche Tätigkeit zu verweigern.

Eigenverantwortliches Arbeiten

Liegt Ihnen eine ärztliche Anordnung vor, sind Sie für deren Umsetzung verantwortlich. Sie führen die Behandlung entsprechend der ärztlichen Diagnose eigenverantwortlich durch. Damit haben Sie die sogenannte

Durchführungsverantwortung. Im Rahmen Ihres Berufsbildes arbeiten Sie also weisungsfrei.



Da Sie eigenverantwortlich arbeiten, haften Sie für etwaige Schäden, die Sie durch eine nicht fachgemäße Behandlung verursacht haben.

Ihre Durchführungsverantwortung erstreckt sich auch auf Tätigkeiten, die Sie an eine Assistentin bzw. einen Assistenten weiterdelegieren. Mehr dazu lesen Sie in diesem Kapitel unter „Zusammenarbeit mit fachverwandten Assistenzberufen“. Dieser Punkt ist vor allem für Radiologietechnologinnen bzw. -technologen und Biomedizinische Analytikerinnen bzw. Analytiker relevant.

Weiters haben Sie durch Ihre Durchführungsverantwortung eine besondere Sorgfaltspflicht. Das gilt für alle MTD-Berufe.

Sachverständige Berufsausübung

Als Angehörige bzw. Angehöriger eines medizinisch-technischen Dienstes verfügen Sie über ein besonderes Fachwissen: Sie gelten als Sachverständige bzw. Sachverständiger und haben damit eine besondere Sorgfaltspflicht.

Ihrer Sorgfaltspflicht kommen Sie nach, wenn folgende Punkte zutreffen:

- Sie üben Ihren Beruf gewissenhaft, einsichtig, pflichtgetreu und besonnen aus
- Sie führen nur Tätigkeiten aus, für die Sie ausgebildet sind
- Sie sind durch ständige Fort- und Weiterbildung am aktuellen Stand Ihrer Wissenschaft und handeln nach diesen Kenntnissen



Als Sachverständige bzw. Sachverständiger sind Sie auch dann verantwortlich, wenn Sie in Ihrem Fachgebiet **aus Versehen** einen nachteiligen Rat geben oder eine Maßnahme fehlerhaft ausführen.

Verletzung der Sorgfaltspflicht

Fehler passieren uns allen im Berufsalltag. Besonders, wenn Stress und Hektik sehr groß sind. Problematisch ist es dann, wenn Schäden entstehen und vor allem, wenn der Fehler vermeidbar gewesen wäre.

Für Sie im MTD heißt das: Ihnen ist nur dann ein Fehler vorzuwerfen, wenn Sie eine Tätigkeit übernehmen, zu der Ihnen die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen. Trotzdem ist es in Ihrem Beruf natürlich besonders kritisch, weil die entstehenden Schäden oft Schäden an Menschen sind.

Einlassungs- und Übernahme-fahrlässigkeit

Das Arbeiten mit und an Menschen ist eine große Verantwortung. Nur die Maßnahmen fallen in Ihren Kompetenzbereich, die sie wirklich beherrschen.



Sie dürfen eine Tätigkeit nur unter folgenden Voraussetzungen ausführen: Durch Ihre Aus-, Fort- und Sonderausbildung haben Sie die entsprechenden Kenntnisse und sind zu der Übernahme der Tätigkeit befähigt und berechtigt, Sie haben dazu die nötige Sicherheit in der Ausübung und sind der Aufgabe gewachsen.

Übernehmen Sie also eine Aufgabe, zu der Sie nach diesen Punkten nicht in der Lage sind, laufen Sie Gefahr, sich einer Einlassungs- bzw. Übernahme-fahrlässigkeit schuldig zu machen. Dass Sie die betreffende Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt haben, ist dann leider nicht mehr ausschlaggebend.

Wird von Ihnen eine Tätigkeit verlangt, für die Ihnen die Kenntnisse, die Berechtigung oder die Sicherheit fehlen, müssen Sie sie verweigern. Führen Sie die Aufgabe aus, und es unterläuft Ihnen dabei ein Fehler, ist es Ihr Verschulden. Die anordnende Fachkraft muss sich zwar auch verantworten, aber das schmälert Ihre eigene Schuld nicht.

Eine kleine Absicherung für Sie gibt es allerdings: Die anordnende Fachkraft ist dafür verantwortlich, wem sie eine Tätigkeit überträgt.

Sie muss also das Kompetenzspektrum der einzelnen Berufe mitbedenken. Schon in ihrem eigenen Interesse wird sie im Normalfall eine Aufgabe nur passenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern übertragen.

Zusammenarbeit mit fachverwandten Assistenzberufen

Sie gehören dem radiologisch-technischen Dienst, dem physiotherapeutischen Dienst oder dem medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst an? Dann kann es im arbeitsteiligen Umfeld z. B. eines Spitals dazu kommen, dass Sie mit Kolleginnen und Kollegen anderer Berufe eng zusammenarbeiten.

Dafür in Frage kommen zum Beispiel:

- Röntgenassistentinnen bzw. -assistenten
- Laborassistentinnen bzw. -assistenten
- Der medizinisch-technische Fachdienst (MTF)

Röntgen- und Laborassistentinnen bzw. -assistenten sowie die Angehörigen des MTF arbeiten nach ärztlicher Anordnung und grundsätzlich unter ärztlicher Aufsicht. Medizinerinnen und Mediziner können ihre Aufsichtspflicht an Sie aus dem passenden medizinisch-technischen Dienst weiterdelegieren. Das ist vor allem in der Zusammenarbeit mit der Labor- und Röntgenassistenz der Fall.

Wahrnehmen Ihrer Aufsichtspflicht

Arbeitet jemand unter Ihrer Aufsicht, haben Sie eine Überwachungs- und Kontrollfunktion.

Die Aufsicht kann unterschiedlich gestaltet sein, z. B.:

- Draufsicht: Sie begleiten die betreffende Kollegin bzw. den betreffenden Kollegen persönlich und beobachten, wie sie bzw. er eine Maßnahme durchführt

- **Nachträgliche Kontrolle:** Sie kontrollieren ihre bzw. seine Tätigkeit im Nachhinein

Wie sich die Aufsicht gestaltet, richtet sich nach folgenden Faktoren:

- Die Fähigkeiten und Berufserfahrung der jeweiligen Kollegin bzw. des jeweiligen Kollegen
- Die Komplexität der jeweiligen Tätigkeit
- Die Gefahreneigtheit, sprich das Risiko der medizinischen Maßnahme

Ihre unmittelbare persönliche Draufsicht ist also vor allem bei besonders komplizierten und riskanten Tätigkeiten erforderlich. Als Aufsichtsperson liegt auch die Durchführungsverantwortung bei Ihnen.

Ihre Weisungsbefugnis

Dem Assistenz-Personal aus Ihrem Fachbereich gegenüber sind Sie weisungsbefugt: Sie sind berechtigt, ärztlich angeordnete Maßnahmen an diese Kolleginnen und Kollegen weiterzudelegieren. Vorausgesetzt, die jeweilige Maßnahme liegt im Kompetenzrahmen der betreffenden Berufsgruppe.



Möchte eine Ärztin bzw. ein Arzt die Weiterdelegierung einer Maßnahme ausschließen, muss sie bzw. er dies eindeutig auf der Anordnung vermerken.

Die Aufgabe, die Sie weiterdelegieren, muss dem Berufsbild und den Fähigkeiten der betreffenden Kollegin bzw. des betreffenden Kollegen entsprechen. Deshalb sollten Sie darüber Bescheid wissen, bei wem welche Kompetenzen liegen.

Röntgenassistentinnen bzw. -assistenten

- Durchführung von standardisierten Röntgenuntersuchungen
- Assistenz bei radiologischen Untersuchungen
- Auflistung der Tätigkeiten: § 10 Medizinische Assistenzberufes-Gesetz (MAGB)

Laborassistentinnen bzw. -assistenten

- Durchführung automatisierter und manueller Routineparameter bei standardisierten Laboruntersuchungen
- Auflistung der Tätigkeiten: § 6 MAGB

Diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte

- Einfache medizinisch-technische Laboratoriumsmethoden
- Hilfestellung bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken
- Einfache physiotherapeutische Behandlungen
- Je nach Übergangsregelung nach dem MABG ist die Durchführung anderer Tätigkeiten möglich



Wenn Sie eine Aufgabe delegieren, liegt die Durchführungsverantwortung bei Ihnen. Sie tragen dafür Sorge, dass die Tätigkeit fachgerecht ausgeführt wird. Sie haben die Verantwortung für:

- Die korrekte Anleitung
- Die korrekte Weiterdelegation der ärztlichen Anordnung
- Die Auswahl der Person bzw. Berufsgruppe, der Sie die Aufgabe übertragen
- Die Aufsicht bei der Durchführung der Maßnahme

Auch die Labor- und Röntgenassistentinnen bzw. -assistenten sowie die Angehörigen des medizinisch-technischen Fachdienstes haften, wenn sie eine Tätigkeit nicht fachgerecht ausgeführt haben. Vor allem dann, wenn für die betreffende Tätigkeit die Kenntnisse und Fähigkeiten gefehlt haben. Denn auch diese Berufsgruppen haben für sich die Einlassungs- und Übernahmeverantwortung.



Endlich: Nach 4 Jahren harter Arbeit ist die Biomedizinische Analytikerin Katja Karrieresprung befördert worden! Seit heute leitet sie ein kleines Team mit 2 Laborassistenten und einer Praktikantin. Katja ist mächtig stolz und freut sich auf die kommenden Herausforderungen. Also gleich mal die neue Führungskompetenz ausprobieren und delegieren! Sie

zB

geht zu ihrem erfahrensten Teammitglied. Gustl Ganzkorrekt war wahrscheinlich schon Laborassistent als Katja noch gar nicht auf der Welt war. Ihn bittet sie, einen Gewebeschnitt anzufertigen.

Aber Gustl weigert sich. Verwirrung und Verwunderung steigen in Katja auf. Sie und Gustl haben sich doch immer gut verstanden. Da fällt es ihr plötzlich ein: Gewebeschnitte liegen nicht in Gustls Kompetenzbereich. Sie greift sich an den Kopf und lächelt ihm verlegen zu. Gustl grinst sie an: „Da wächst’ schon rein!“

Nach welchen Standards üben Sie Ihren Beruf aus?

Berufsberechtigung

Die fachliche Qualifikation ist nicht genug. Sie müssen auch bestimmte charakterliche und gesundheitliche Voraussetzungen erfüllen.

.....

Gefährdungsmeldung

Zum Schutz aller: Gefährdungen und mögliche Schäden müssen Sie rechtzeitig melden. Praktische Tipps finden Sie hier.

.....

Freiberufliche Tätigkeit oder Anstellung

Sie können sich selbstständig machen oder als Angestellte bzw. Angestellter arbeiten.

.....

3

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE,
WANN UND WIE SIE IHREN BERUF AUSÜBEN DÜRFEN.

Berufsberechtigung

Gesundheitsberufe sind Berufe mit einer besonderen Verantwortung. Deshalb müssen Sie folgende Grundvoraussetzungen erfüllen, um in diesem Bereich zu arbeiten. Egal, in welchem medizinisch-technischen Dienst (MTD) Sie Ihre Ausbildung abgeschlossen haben.

Grundvoraussetzungen für alle Berufe des MTD

- Sie sind handlungsfähig – haben also das 18. Lebensjahr vollendet und sind in der Lage, Ihre eigenen Entscheidungen zu treffen
- Sie besitzen die erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit, um Ihre Berufspflichten zu erfüllen
- Sie haben einen Qualifikationsnachweis
- Sie sprechen ausreichend gut Deutsch, um den Berufsalltag zu bestreiten
- Sie sind in das Gesundheitsberuferegister eingetragen

Gesundheitliche Eignung

Für einen MTD-Beruf sind Sie dann gesundheitlich geeignet, wenn Sie körperlich, psychisch und geistig in der Lage sind, die beruflichen Anforderungen zu erfüllen. Damit ist also nicht gemeint, dass Sie körperlich rundherum gesund sein müssen. Sie könnten z. B. mit einer Diabetes-Erkrankung sehr wohl im gehobenen medizinisch-technischen Dienst arbeiten.

Darüber hinaus ist ein zentraler Punkt, dass Sie sich Ihre gesundheitliche Eignung auch bewahren können. Ihr Berufsalltag ist nicht nur verantwortungsvoll und körperlich anstrengend. Er kann auch persönlich und emotional sehr fordernd sein.

Mit dieser Grundbelastung sollten Sie gut umgehen können. Es ist wichtig, dass Sie Ihre eigenen Strategien zur Psychohygiene haben, um die täglichen psychischen Anforderungen zu bewältigen.

The logo consists of the word "KON" in white above the word "KRET" in white, both in a bold, sans-serif font, set against a solid red square background.

Schauen Sie auf sich! Nur wenn es Ihnen gut geht, können Sie für andere hilfreich sein.

Eignungsnachweis

Ein einfaches Attest genügt, um Ihre gesundheitliche Eignung nachzuweisen. Dieses Attest kann Ihnen jede Allgemeinmedizinerin und jeder Allgemeinmediziner ausstellen. Internistinnen und Internisten sind dazu ebenfalls berechtigt.

Vertrauenswürdigkeit

Generell gelten wir alle als vertrauenswürdig. Deshalb ist für den Gesetzgeber vor allem relevant, wann eine Person eben **nicht mehr vertrauenswürdig** ist. Das Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-G) knüpft den Verlust der Vertrauenswürdigkeit beispielhaft an 2 Bedingungen:

- 1** Die Person hat eine oder mehrere Straftaten mit Vorsatz begangen und ist dafür zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden
- 2** Die Persönlichkeitsstruktur und die Art der Straftat lassen vermuten, dass die Person gleiche oder ähnliche strafbare Handlungen möglicherweise auch bei der Berufsausübung begeht

**KON
KRET**

Nur wenn beide Bedingungen zutreffen, führt es zum Verlust der Vertrauenswürdigkeit.



Im Kontext Ihres Berufs kann eine strafbare Handlung auch eine Fahrlässigkeit sein. Zum Beispiel, wenn Sie eine Maßnahme nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt haben.

Entziehung der Berufsberechtigung

Werden die oben beschriebenen Grundvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, darf kein MTD-Beruf ausgeübt werden. Der betreffenden Person muss in dem Fall die Berufsberechtigung entzogen werden. Dafür ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde des Berufssitzes bzw. des Hauptwohnsitzes zuständig.

**ACH
TUNG**

Die Berufsberechtigung kann auch im Nachhinein entzogen werden, sollte sich herausstellen, dass die Voraussetzungen von Anfang an nicht erfüllt waren.

Wiedergewinnen der Berufsberechtigung

Die Berufsberechtigung kann erneut erteilt werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen wieder erfüllt sind. Außerdem dürfen gegen eine erneute Berufsausübung keine Bedenken bestehen. Dies geschieht allerdings nicht automatisch. Wurde Ihnen die Berufsberechtigung entzogen und möchten Sie diese wieder haben, müssen Sie einen entsprechenden Antrag stellen.

Gefährdungsmeldung

Mit einem Arbeitsvertrag gehen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber gegenseitige Verpflichtungen ein. Die wichtigste dieser Verpflichtungen ist natürlich „Arbeitsleistung gegen Bezahlung“. Aber auch die sogenannten Nebenpflichten sind zu beachten. Besonders bedeutend sind:

- Arbeitnehmerschaft: Treue- und Schadensminimierungspflicht
- Arbeitgeberseite: Gesundheitsschutz und Sicherheit

Ihre Treue- und Schadensminimierungspflicht

Als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer wird von Ihnen eine gewisse Loyalität verlangt: Sie sind verpflichtet, einen drohenden Schaden für die Einrichtung bzw. die Firma, die Sie beschäftigt, unverzüglich zu melden. Nur wenn Sie solche Gefahren kommunizieren, können die betreffenden Vorgesetzten versuchen, diese zu verhindern.

Gefährdung von Patientinnen und Patienten

In Ihrem Fall kann ein solch drohender Schaden auch die mögliche Gefährdung der Patientinnen und Patienten sein. Denn Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber hat gegenüber Patientinnen, Patienten und Angehörigen vertragliche Pflichten und Versicherungspflichten.

Eine Schädigung der Patientinnen und Patienten ist demnach automatisch auch eine Schädigung Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihres Arbeitgebers.

TIPP

Informieren Sie Ihre Teamleitung bei möglichen Gefahren sofort! Oft ist es entscheidend, dass Missstände früh genug erkannt werden, damit man sie beseitigen kann.

Indem Sie frühzeitig auf Missstände hinweisen, handeln Sie sich selbst und Ihrer Einrichtung gegenüber verantwortungsbewusst:

- Sie erfüllen Ihre Schadensminimierungspflicht
- Sie schützen sich selbst vor möglichen Schadensersatzforderungen
- Sie bewahren Ihre Einrichtung vor möglicherweise teuren Konsequenzen

Pflichten der Arbeitgeberseite

Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, im Arbeitskontext für Ihre Sicherheit und den Schutz Ihrer Gesundheit zu sorgen. Sie bzw. er muss geeignete Maßnahmen treffen, um Ihr Leben, Ihre Gesundheit, Ihre Integrität und Ihre Würde zu schützen.

**KON
KRET**

Die Rahmenbedingungen in Ihrer beruflichen Einrichtung müssen so gestaltet sein, dass Sie keine arbeitsbedingten Schäden davontragen.

Kurzanleitung zur Gefährdungsmeldung

Es gibt bei Ihnen unhaltbare Arbeitsbedingungen? Dann machen Sie eine Gefährdungsmeldung: Sie informieren Ihre Vorgesetzte bzw. Ihren Vorgesetzten **offiziell** über die aktuelle Situation und die dadurch drohenden Schäden.

TIPP

Geben Sie eine Gefährdungsmeldung immer schriftlich ab. So ist sie auch später besser nachvollziehbar. Die Schriftform ist allerdings nicht verpflichtend.

Für die Gefährdungsmeldung gibt es noch 3 andere Begriffe:

- Überlastungsanzeige
- Gefährdungsanzeige
- Strukturmangelanzeige

Prinzipiell kann jede Fachkraft des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes für ihren eigenen Bereich eine Gefährdungsmeldung verfassen. Mehr Gewicht hat die Meldung allerdings, wenn alle Betroffenen diese gemeinsam verfassen und unterschreiben. Vor allem, wenn die Gruppe Berufs- und Hierarchiegrenzen überschreitet.

Normalerweise richten Sie Ihre Gefährdungsmeldung an Ihre direkten Vorgesetzten. Sollten diese nicht erreichbar sein, ist die nächste Ebene Ihre Anlaufstelle. Das gilt auch dann, wenn Ihre Vorgesetzten nicht in einer angemessenen Frist reagieren.

Bestandteile einer Gefährdungsmeldung

Eine Gefährdungsmeldung muss die Missstände und die drohenden Konsequenzen deutlich machen. Deshalb sollte sie einige Informationen enthalten.

An dieser Checkliste können Sie sich orientieren, wenn Sie eine Gefährdungsmeldung verfassen müssen:

■ **Problem bzw. Ursache**

Beschreiben Sie zuerst das vorliegende Problem. Was hat sich verändert? Was verschlechtert aktuell die Arbeitsbedingungen? Was erschwert es Ihnen, Ihren Pflichten nachzukommen?

■ **Mögliche Folgen**

Das ist der wichtigste Punkt Ihrer Gefährdungsmeldung. Zählen Sie auf, welche Gefahren im Arbeitsalltag durch das Problem bestehen können – sowohl für Patientinnen und Patienten als auch für die Einrichtung. Was könnte geschehen? Was kann nicht mehr gewährleistet werden? Welche Fehler könnten dem Team unterlaufen?

■ **Konsequenzen**

Halten Sie fest, dass Sie für die Schäden keine Verantwortung übernehmen, die durch die geschilderten Probleme entstehen. Wichtig:

Weisen Sie darauf hin, dass Sie Ihre Aufgaben weiterhin nach bestem Wissen und Gewissen ausführen werden.

■ Lösungsvorschläge

Oft wissen Sie und Ihr Team als Betroffene am besten, wie die schwierige Arbeitssituation verbessert werden könnte. Was muss sich verändern, damit die beschriebenen Gefahren nicht mehr bestehen? Wenn Sie es wissen, geben Sie es bitte an, damit das Problem rasch behoben werden kann. Sie sind allerdings nicht dazu verpflichtet, Lösungen vorzuschlagen.

■ Abschluss

Ersuchen Sie die Empfängerin bzw. den Empfänger Ihrer Gefährdungsmeldung um Antwort. Am besten stecken Sie dafür einen zeitlichen Rahmen. 2 Wochen müssten in den meisten Fällen erfüllbar sein. Ist Gefahr in Verzug, muss die Frist natürlich wesentlich kürzer sein.

Typische Situationen für eine Gefährdungsmeldung

Auslöser für eine drohende Gefährdung ist meist, dass sich die Arbeitsbedingungen verschlechtert haben. Das führt dann zur Überlastung des Personals. Hektik und Stress sind oft die Folge, wodurch die gebotene Sorgfalt und Arbeitsqualität nicht mehr gewährleistet ist.

Eine Gefährdungsmeldung kann unter anderem bei folgenden Situationen nötig sein:

- Die Personalsituation hat sich verschlechtert
- Das Arbeitspensum hat sich merklich erhöht
- Das Patientenwohl ist gefährdet
- Eine Schädigung der Patientinnen bzw. Patienten kann nicht mehr ausgeschlossen werden

Freiberufliche Tätigkeit oder Anstellung

Als Angehörige bzw. Angehöriger des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes können Sie angestellt und freiberuflich arbeiten.

Freiberufliche Tätigkeit

Um freiberuflich zu arbeiten, müssen Sie in Österreich mindestens einen Berufssitz anmelden. Ein Berufssitz ist der Mittelpunkt Ihrer Arbeit. Es ist der Ort, an dem bzw. von dem aus Sie Ihrer Tätigkeit regelmäßig nachgehen.

Die freiberufliche Ausübung Ihrer Tätigkeit ist an Ihren Berufssitz gekoppelt. Melden Sie Ihren Berufssitz ab, ohne einen neuen anzumelden, können Sie solange nicht freiberuflich arbeiten, bis Sie einen neuen Berufssitz haben. Melden Sie einen neuen Berufssitz an, können Sie Ihre freiberufliche Tätigkeit wieder aufnehmen.

**KON
KRET**

Ohne Berufssitz keine freiberufliche Tätigkeit! Aber natürlich können Sie als Angestellte bzw. Angestellter Ihrem Beruf nachgehen.

**ACH
TUNG**

Das An- und Abmelden Ihres Berufssitzes müssen Sie der Registrierungsbehörde mitteilen.

Wie sind Aus- und Fortbildung geregelt?

Ausbildung

Für jeden Beruf aus dem medizinisch-technischen Dienst (MTD) müssen Sie eine Fachhochschule besuchen.

Laufende Fortbildung

In jedem MTD-Beruf haben Sie die Pflicht, sich fortzubilden. Wenn Sie möchten, können Sie sich auch zusätzlich spezialisieren.

Mögliche Kostenübernahme

Manchmal werden die Kosten für Fort- und Sonderausbildungen von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber übernommen.

4

IN DIESEM KAPITEL LESEN SIE,
WIE SIE SICH QUALIFIZIEREN UND AM BALL BLEIBEN.

Ausbildung

Für welchen Beruf des medizinisch-technischen Dienstes (MTD) Sie sich auch entscheiden, am Anfang Ihrer Karriere steht das Studium an einer Fachhochschule.

Eine der folgenden Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, um mit der Ausbildung zu starten:

- Matura
- Berufsberechtigungsprüfung
- Studienberechtigungsprüfung
- Einschlägige berufliche Qualifikation

Ihr Studium dauert 6 Semester und muss mindestens zu 25 Prozent aus praktischer Arbeit bestehen. Nach Ihrer bestandenen kommissionellen Bakkalaureatsprüfung schließen Sie mit dem akademischen Grad Bachelor (BSc) ab.

Früher wurden alle MTD-Berufe an spezifischen Akademien unterrichtet. Mittlerweile existiert dieser Ausbildungsweg nicht mehr. Wenn Sie diese ursprüngliche Form der Ausbildung abgeschlossen haben, sind Sie den FH-Absolventinnen und -Absolventen gleichgestellt. Sie haben die gleichen Befugnisse und werden gleich bezahlt.

Laufende Fortbildung

Fortbildungsverpflichtung

Ihr Berufsgesetz, das Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-G), verpflichtet Sie, immer am Ball zu bleiben. Sie müssen sich über die aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse in Ihrem Fachgebiet und der medizinischen Wissenschaft am Laufenden halten. Außerdem gehört dazu, dass Sie Ihre bereits erworbenen Fertigkeiten weiter vertiefen.



Ihre Fortbildungspflicht besteht unabhängig davon, ob Sie Ihren Beruf derzeit ausüben oder nicht. Auch wenn Sie arbeitslos oder in Elternkarenz sind, müssen Sie sich fortbilden. Das gilt auch dann, wenn Sie vorübergehend in einer anderen Branche arbeiten.

Fortbildungsausmaß

Für alle MTD-Berufe sind 60 Fortbildungsstunden innerhalb von 5 Jahren vorgeschrieben. Im Schnitt müssen Sie also 12 Stunden pro Jahr absolvieren. Dabei müssen Sie nicht in jedem Jahr genau diese Stundenanzahl erreichen. Das Ausmaß Ihrer Fortbildungen kann auch von Jahr zu Jahr variieren.

Für Ihre Teilnahme an einer Fortbildung bekommen Sie eine Bestätigung.

Erreichen Sie die vorgeschriebenen Stunden innerhalb der 5 Jahre nicht, droht Ihnen keine Strafe. Kommt es aber zu einem Haftungsfall, könnte Ihnen die mangelnde Fortbildung angelastet werden. Auch bei einem Jobwechsel können die fehlenden Stunden von Nachteil für Sie sein.

zB

Als die Diätologin Zoe Zuversicht das Vorstellungsgespräch im Diabetes-Zentrum verlässt, ist sie sehr zufrieden. Mit dem Leitungsteam hat sie sich auf Anhieb prächtig verstanden, sie suchen genau jemanden wie sie und das Gehalt würde auch passen. Das muss doch klappen!

Eine Woche später ruft das Zentrum an: Es täte ihnen sehr leid, aber sie hätten sich nun doch für eine Bewerberin entschieden, die die vorgeschriebenen Fortbildungsstunden nachweisen könne. Zoe sei zwar eindeutig die Favoritin gewesen, aber das Risiko sei ihnen zu groß.

Sonderausbildungen

Abgestimmt auf Ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich gibt es Sonderausbildungen. Auf diesem Weg können Sie sich auf besondere Aufgaben, die Lehrtätigkeit und das Management spezialisieren.

Kostenübernahme

Die Kosten für Ihre Ausbildung müssen Sie selbst tragen.

Fort- und Sonderausbildungen bezahlt je nach Arbeits- bzw. Kollektivvertrag Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber, solange Sie in einem aufrechten Dienstverhältnis sind. Darüber hinaus muss noch eine der beiden Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1** Für die Bildungsmaßnahme gibt es eine ausdrückliche Weisung
- 2** Die Bildungsmaßnahme ist im Dienstvertrag, der Betriebsvereinbarung oder dem Kollektivvertrag so festgesetzt

In der Privatwirtschaft übernimmt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber oft die Reisekosten und Teilnahmegebühren. Zusätzlich bekommen Sie oftmals einen Ausgleich für den geleisteten Zeitaufwand.

Im öffentlichen Dienst regeln komplexe Vorschriften im Einzelnen ganz genau, was die Arbeitgeberseite übernehmen muss und was nicht.

Welche arbeitsrechtlichen Bestimmungen gibt es?

Gehaltsrichtlinien

Im öffentlichen Dienst gilt die Gehaltsordnung. Für die Privatwirtschaft gibt es Kollektivverträge.

Lohn-Mindestgrenzen dürfen nicht unterschritten werden

Unterentlohnung ist ein Verwaltungsdelikt! Wer zu wenig bezahlt, kann bestraft werden – auch im Gesundheitsbereich.

Berufsrecht versus Arbeitsrecht

Das Gesetz der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-G) gibt den Rahmen für Weisungen von Vorgesetzten vor.

5

HIER ERFAHREN SIE, WONACH SICH IHR GEHALT RICHTET
UND WAS DAS GESETZ VON IHNEN ERWARTET.

Gehaltsrichtlinien

Für die Höhe Ihres Gehalts spielt es keine Rolle, ob Sie Ihren Beruf an einer FH oder einer Akademie erlernt haben.

Im **öffentlichen Dienst** gelten die jeweiligen Gehaltsordnungen. Hier heißen die Verdienstebenen „Gehaltsklassen“.

Für Einrichtungen in der **Privatwirtschaft** gibt es Kollektivverträge. In den meisten Kollektivverträgen heißen die Verdienstebenen „Verwendungsgruppen (VGr)“.

Der wichtigste Kollektivvertrag ist der der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ). Als Angehörige bzw. Angehöriger des MTD sind Sie hier – unabhängig davon, ob Sie Patientenkontakt haben oder nicht – der VGr 8 zugewiesen, obwohl für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer mit akademischem Abschluss eigentlich die VGr 9 vorgesehen ist.

Bei anderen Kollektivverträgen sind die Verhandelnden oft Verbände mit freiwilliger Mitgliedschaft. Deshalb sind diese Vereinbarungen nicht immer für die gesamte Branche bindend: Vereinzelt gibt es immer noch Dienstverhältnisse ohne geregelten Mindestlohn. Das Bundes-einigungsamt hat jedoch schon manche solcher Lücken geschlossen.

Lohn-Mindestgrenzen dürfen nicht unterschritten werden

Sie werden unter Tarif bezahlt? Dann können Sie Ihr Recht auf ein höheres Gehalt bei einem Arbeits- und Sozialgericht einfordern.

Unterentlohnung ist ein **Verwaltungsdelikt** und wird dementsprechend geahndet: Für die Privatwirtschaft gilt das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG). Es sichert Ihnen als in Österreich Beschäftigte bzw. Beschäftigter den Anspruch auf das korrekte Mindestgehalt zu, das im Kollektivvertrag festgesetzt ist.

Diese Absicherung gilt auch für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aus dem Ausland nach Österreich entsandt wurden.

Ihre Ansprüche aus dem LSD-BG:

- Das korrekte Mindestgehalt, wie es im Kollektivvertrag oder gesetzlich festgesetzt wurde
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der regulären Höhe

Berufsrecht versus Arbeitsrecht

Wenn Sie angestellt sind, gelten für Sie im Berufsalltag 2 Arten von rechtlichen Bestimmungen: Das Berufsrecht und das Arbeitsrecht. Das Berufsrecht steckt die Grenzen für arbeitsrechtliche Weisungen ab.

Berufsrecht

Das Bundesgesetz über die medizinisch-technischen Dienste (MTD-G) ist das rechtliche Fundament Ihrer beruflichen Tätigkeit. Es stellt die berufsrechtlichen Normen für Ihr Handeln auf.

Unter anderem regelt es genau, welche Berufsgruppe welche Aufgaben und Kompetenzen hat. Nur die Tätigkeiten, die Ihnen das Berufsrecht zuschreibt und für die Sie ausgebildet sind, dürfen Sie ausführen.

**KON
KRET**

Das Berufsrecht steckt einen verbindlichen Rahmen ab. Innerhalb dieser Grenzen müssen sich alle bewegen.

Zum Beispiel darf eine Ärztin oder ein Arzt Ihnen nur die Aufgaben geben, die in Ihrem Kompetenzbereich liegen. Geht eine Anordnung darüber hinaus, dürfen Sie sich weigern, diese auszuführen. Würden Sie die Tätigkeit übernehmen, würden Sie sich einer Einlassungsfahrlässigkeit schuldig machen und müssten für etwaige Schäden haften.

Arbeitsrecht

Während das Berufsrecht allgemeingültige Bestimmungen über die Kompetenzen einer Berufsgruppe aufstellt, regelt das Arbeitsrecht das tägliche Miteinander im Arbeitsverhältnis.



Das Arbeitsrecht regelt das Verhältnis zwischen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber.

Das Wort „Arbeitsrecht“ verwendet man hauptsächlich in der Privatwirtschaft. Vom „Dienstrecht“ spricht man vor allem im öffentlichen Dienst. Beide Worte bedeuten aber das Gleiche.

Verhältnis von Berufs- und Arbeitsrecht

Wenn Sie sich weigern, eine Ihnen übertragene Aufgabe auszuführen, hat das eigentlich arbeitsrechtliche Konsequenzen. Sie können z. B. verwarnet oder in gravierenden Fällen sogar entlassen werden. Liegt die fragliche Aufgabe aber außerhalb Ihrer berufsrechtlichen Kompetenz **darf** Ihre Weigerung **keine negativen Konsequenzen** für Sie haben. Denn ein Arbeitsvertrag gilt für Sie im Rahmen der berufsrechtlichen Bestimmungen.

Berufsrechtliche Gründe, eine Aufgabe abzulehnen:

- Das MTD-G sieht Ihre Berufsgruppe nicht für diese Tätigkeit vor
- Sie sind für diese Aufgabe nicht ausgebildet
- Sie haben nicht die gebotene Sicherheit, Fertigkeit oder die nötigen Kenntnisse
- Sie können die Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht fachgemäß und sicher ausführen

TIPP

Verweigern Sie eine Tätigkeit aus den oben genannten Gründen, sollten Sie den gesamten Vorgang genau dokumentieren! Damit sind Sie auf der sicheren Seite.

Ärztliche Anordnungen und Ihre Eigenverantwortlichkeit

Die Anordnungsverantwortung liegt bei den Medizinerinnen und Medizinern. Aber Sie haben die Durchführungsverantwortung: Sie arbeiten eigenverantwortlich und fachlich weisungsfrei. Sie haften daher auch für das Endergebnis der Tätigkeit.

Wie versteuern Sie Ihr Einkommen?

Wenn Sie angestellt sind

Die Lohnsteuer wird Ihnen automatisch abgezogen. Meistens ist es aber sinnvoll, die ArbeitnehmerInnenveranlagung (ANV) zu machen.

Wenn Sie freiberuflich tätig sind

Sie müssen Ihre Einkünfte eigenständig versteuern. Dabei gibt es einiges zu beachten.

6

DIESES KAPITEL GIBT IHNEN EINE ERSTE GROBE
EINFÜHRUNG IN STEUERLICHE FRAGEN.

Wenn Sie angestellt sind

Als Angestellte bzw. Angestellter müssen Sie sich nicht selbst um die Zahlung Ihrer Lohnsteuer an das Finanzamt kümmern. Denn bei jeder Auszahlung – d. h. monatlich – wird diese bereits von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber berechnet und ans Finanzamt abgeführt. Die Lohnsteuer wird also automatisch von Ihrem Gehalt abgezogen.

Dieser Pauschalbetrag kann aber nicht alle Steuererleichterungen berücksichtigen, die Ihnen persönlich zustehen. Deshalb ist es ratsam, die Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung (ANV) zu machen. Denn damit können Sie sich in vielen Fällen Geld zurückholen.

TIPP

Weitere Informationen finden Sie in unserem ausführlichen Ratgeber „Steuer Sparen“.

Gratisdownload: www.arbeiterkammer.at

Gute Gründe für die ANV

Spätestens dann, wenn eine der folgenden Situationen auf Sie zutrifft, empfehlen wir Ihnen, die ANV zu machen:

- Sie haben Kinder
- Sie haben Anspruch auf den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag, aber er wird bei der monatlichen Lohnabrechnung nicht berücksichtigt
- Sie haben Sonderausgaben wie z. B. eine freiwillige Krankenversicherung oder Ausgaben für die Wohnraumschaffung



Voraussetzung: Sie müssen die Verträge für die freiwilligen Versicherungen und für die Wohnraumschaffung vor 2016 abgeschlossen haben – dann können Sie diese Kosten bis 2020 geltend machen. Ab 2021 gibt es die Topf-Sonderausgaben nicht mehr.

- Sie haben außergewöhnliche Belastungen wie z. B. einen Kur-aufenthalt oder Kosten für die Kinderbetreuung

**ACH
TUNG**

Ab dem Jahr 2019 können Sie keine Kinderbetreuungs-kosten mehr geltend machen. Stattdessen wird der Familien-bonus eingeführt.

- Sie haben Werbungskosten wie z. B. die Beiträge für Ihren Berufs-verband oder das Pendlerpauschale
- Ihr Brutto-Jahreseinkommen liegt unter 12.000 Euro

Jahreseinkommen unter 12.000 Euro

Wenn Sie Ihre Sozialversicherungsbeiträge sowie Weihnachts- und Urlaubsgeld abgezogen haben, bleibt Ihr Brutto-Jahresgehalt unter dieser Grenze? Dann sollten Sie in jedem Fall die ANV machen. Denn Sie bekommen die Lohnsteuer, die Ihnen automatisch jeden Monat abgezogen wurde, wieder zurück.

Zudem haben Sie Anspruch auf die Negativsteuer: Sie bekommen 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge retour, die Sie während des Jahres bezahlt haben. Die Obergrenze sind dabei 400 Euro. Haben Sie Anspruch auf das Pendlerpauschale, erhöht sich diese Obergrenze auf 500 Euro pro Jahr.

Pflicht zu ANV

In einigen Fällen sind Sie dazu verpflichtet, eine ANV einzureichen. Hier 2 Beispiele:

- Sie hatten im Kalenderjahr gleichzeitig 2 oder mehrere lohnsteuer-pflichtige Einkünfte
- Das Pendlerpauschale bzw. der Pendlereuro wurde bei der monatli-chen Lohnverrechnung zu hoch oder zu Unrecht berücksichtigt

Wenn Sie freiberuflich tätig sind

Sobald Sie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit haben, gelten Sie steuerrechtlich als Unternehmerin bzw. Unternehmer. Das bedeutet:

Sie sind für die Versteuerung Ihres Einkommens selbst verantwortlich.

Das gilt auch dann, wenn Sie **angestellt sind** und Ihre selbstständigen Einkünfte **nur zusätzlich** beziehen: Überschreiten Ihre Einkünfte gemeinsam gewisse Grenzen, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Kombination aus Arbeitsverhältnis und freier Tätigkeit

In diesem Fall müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn während des Kalenderjahres folgende Punkte zutreffen:

- 1** Sie erzielen einen Gewinn aus freiberuflicher Tätigkeit von über 730 Euro
- 2** Ihr gesamtes Jahreseinkommen aus dem Dienstverhältnis und dem Gewinn beträgt mehr als 12.000 Euro

Die Einkommensteuererklärung ersetzt dann die ANV. Alles, was Sie in der ANV berücksichtigen lassen können, gilt auch für die Einkommensteuererklärung.

Ausschließlich selbstständige Einkünfte

Sie üben Ihren Beruf auf Basis eines freien Dienstverhältnisses oder als Neue Selbstständige bzw. Neuer Selbstständiger aus? Dann müssen Sie ab einem Jahreseinkommen von 11.000 Euro eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Ermittlung Ihrer selbstständigen Einkünfte

Ausschlaggebend für die Einkommensteuer ist Ihr Gewinn, nicht Ihr Umsatz. Den Gewinn ermitteln Sie, indem Sie von Ihren Netto-Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) Ihre Sozialversicherungsbeiträge und Ihre berufsbedingten Ausgaben abziehen.

Berufsbedingte Ausgaben können unter anderem sein:

- Ausgaben für Arbeitskleidung und andere Arbeitsmittel wie Computer, Büromaterial oder Einmalhandschuhe
- Fahrtkosten und Dienstreisen
- Ausgaben für Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Sie haben nur geringe berufsbedingte Ausgaben? Dann können Sie das Betriebsausgabenpauschale geltend machen. Je nach Art Ihrer Tätigkeit beträgt dieses Pauschale 6 Prozent oder 12 Prozent Ihres Netto-Umsatzes.

Haben Sie Ihren Gewinn ermittelt, ziehen sie davon noch den Gewinnfreibetrag ab. Erst die so entstehende Summe müssen Sie versteuern.



Für Ihre Einkommensteuererklärung gibt es 2 Fristen:

- Bis zum 30. April des Folgejahres, wenn Sie das Papierformular beim Finanzamt einreichen
- Bis zum 30. Juni des Folgejahres, wenn Sie die Erklärung mittels FinanzOnline durchführen

Umsatzsteuer

Beträgt Ihr Netto-Umsatz **vor Abzug** der oben genannten Ausgaben und des Gewinnfreibetrags mehr als 30.000 Euro pro Jahr, sind Sie umsatzsteuerpflichtig. Das heißt, Sie müssen die Umsatzsteuer auf Ihren Honorarnoten ausweisen. Die so eingenommene Umsatzsteuer müssen Sie dann ans Finanzamt abführen. Im Gegenzug profitieren Sie von der Vorsteuer: Sie bekommen die Umsatzsteuer Ihrer berufsbedingten Ausgaben wieder zurück.

Unterhalb der Netto-Umsatz-Grenze von 30.000 Euro gelten Sie automatisch als Kleinunternehmerin bzw. Kleinunternehmer. Damit sind Sie von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Sie verrechnen also ohne Umsatzsteuer.



Sollten Sie die Umsatzsteuer auf einer Honorarnote doch ausgewiesen haben, müssen Sie auch als Kleinunternehmerin bzw. Kleinunternehmer diese Umsatzsteuer abführen.

Was leistet die Sozialversicherung für Sie?

Versicherungsschutz

Wie Sie versichert sind, hängt von der Art Ihres Beschäftigungsverhältnisses ab.

.....

Regelungen im Krankheitsfall

Wann bekommen Sie Ihr Gehalt weiter?

Wann steht Ihnen Krankengeld zu?

.....

Pension

Wann können Sie in Pension gehen? Was passiert, wenn Sie berufsunfähig werden? Und können Sie Ihre Pensionshöhe beeinflussen?

.....

Unfallversicherung

Wenn Ihnen bei der Arbeit oder am Weg dorthin etwas passiert, sind Sie abgesichert.

7

LESEN SIE HIER ÜBER IHREN VERSICHERUNGSSCHUTZ
ALS ANGESTELLTE BZW. ANGESTELLTER.

Versicherungsschutz



Dieses Kapitel beschreibt die Situation für Angestellte und Auszubildende. Wenn Sie freiberuflich tätig sind, sind Sie bei der SVA versichert. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.svagw.at

Für Angestellte

Liegt Ihr Bruttoeinkommen aus einem Dienstverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze, sind Sie automatisch voll sozialversichert. Mit Stand 2019 beträgt diese Grenze 446,81 Euro.



Ihr Versicherungsschutz umfasst die Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Wenn Sie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe beziehen oder Krankengeld bekommen, sind Sie kranken- und pensionsversichert.

Übrigens: Kindererziehungszeiten zählen bis zum 4. Geburtstag des Kindes als Zeiten für die Pensionsversicherung.

Geringfügig Beschäftigte

Bleibt Ihr Brutto-Einkommen unter der Grenze von 446,81 Euro (Stand 2019), gelten Sie als geringfügig beschäftigt.

Als geringfügig Beschäftigte bzw. Beschäftigter sind Sie nur unfall-versichert. Sie können Ihren Versicherungsschutz aber erweitern. Bei der Gebietskrankenkasse bekommen Sie eine Kranken- und Pensionsversicherung um 63,07 Euro im Monat (Stand 2019).

Mit der Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung (ANV) können Sie sich dann 50 Prozent der bezahlten Prämien – höchstens 400 Euro jährlich – als Negativsteuer wieder zurückholen.

Eine Arbeitslosenversicherung können Sie nicht abschließen.

Fortbildung

Mit Fortbildungen und Spezialisierungen ist keine Sozialversicherung verbunden. Besuchen Sie diese Lehrgänge im Zusammenhang mit einer Anstellung, sind Sie durch Ihr Dienstverhältnis vollversichert.

Für Studentinnen und Studenten

Während Ihres Studiums an der FH sind Sie lediglich unfallversichert. Sie können sich jedoch selbst kranken- und pensionsversichern.

Regelungen im Krankheitsfall

Krankmeldung

Wenn Sie krank sind und nicht zur Arbeit kommen können, müssen Sie das Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber umgehend mitteilen. Umgehend heißt zu Arbeitsbeginn oder noch davor. Üblicherweise genügt ein Anruf bei Ihrer Arbeitsstelle.



Lassen Sie sich Ihren Krankenstand auf jeden Fall von einer Ärztin bzw. einem Arzt bestätigen, auch wenn Sie nur einen Tag ausfallen. Denn Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber hat das Recht, diese Bestätigung von Ihnen zu verlangen.

Die ärztliche Bestätigung muss nur den Grund für Ihre Arbeitsunfähigkeit anführen. Eine Diagnose darf aus Datenschutzgründen nicht genannt werden.

Krankengeld

Auch wenn es der Name vermuten lässt: Das Krankengeld ist nicht einfach das Geld, das Sie während eines Krankenstandes bezahlt bekommen. Es gibt die Entgeltfortzahlung und das Krankengeld.

- Die Entgeltfortzahlung erhalten Sie von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber
- Das Krankengeld bezahlt die Krankenkasse

Bei der Entgeltfortzahlung erhalten Sie das Gehalt weiter. Die Dauer der Entgeltfortzahlung hängt von der Dauer Ihrer Beschäftigung bei Ihrer aktuellen Arbeitgeberin bzw. Ihrem aktuellen Arbeitgeber ab.

TIPP

Nähere Informationen zur Entgeltfortzahlung finden Sie im AK Ratgeber „Arbeitsrecht griffbereit“. Gratisdownload: www.arbeiterkammer.at

Wann bekommen Sie Krankengeld?

Wenn Sie pflichtversichert beschäftigt sind, haben Sie ab dem 4. Tag Ihres Krankenstandes Anspruch auf Krankengeld. Achtung: Solange Sie Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber haben, erhalten Sie kein Krankengeld.

Ab einer bestimmten Dauer Ihres Krankenstandes erhalten Sie halbes Entgelt und halbes Krankengeld. Wenn Sie kein Entgelt mehr bekommen, volles Krankengeld.

Wie viel Krankengeld bekommen Sie?

Das Krankengeld ersetzt Ihren Lohn bzw. Ihr Gehalt aber nicht zur Gänze. Wie viel Sie weniger bekommen, richtet sich nach der Dauer Ihres Krankenstandes:

- **Bis zum 42. Tag des Krankenstandes:**
50 Prozent der Bemessungsgrundlage
- **Ab dem 43. Tag des Krankenstandes:**
60 Prozent der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist Ihr letztes Brutto-Gehalt vor Ihrem Krankenstand.

Pension

Alterspension

Das Regelpensionsalter beträgt für Männer 65 Jahre und für Frauen 60 Jahre.

**ACH
TUNG**

Das Regelpensionsalter für Frauen wird ab 2024 stufenweise angehoben. Ab 2033 gilt ein einheitliches Regelpensionsalter von 65 Jahren für Männer und Frauen.

Schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters von Frauen bis 2033

Frauen geboren von - bis	Regelpensionsalter	Pensionsantritt
Bis 01.12.1963	60 Jahre	bis 01.12.2023
02.12.1963 bis 01.06.1964	60 Jahre und 6 Monate	01.06.2024 bis 01.12.2024
02.06.1964 bis 01.12.1964	61 Jahre	01.07.2025 bis 01.12.2025
02.12.1964 bis 01.06.1965	61 Jahre und 6 Monate	01.06.2026 bis 01.12.2026
02.06.1965 bis 01.12.1965	62 Jahre	01.07.2027 bis 01.12.2027
02.12.1965 bis 01.06.1966	62 Jahre und 6 Monate	01.06.2028 bis 01.12.2028
02.06.1966 bis 01.12.1966	63 Jahre	01.07.2029 bis 01.12.2029
02.12.1966 bis 01.06.1967	63 Jahre und 6 Monate	01.06.2030 bis 01.12.2030
02.06.1967 bis 01.12.1967	64 Jahre	01.07.2031 bis 01.12.2031
02.12.1967 bis 01.06.1968	64 Jahre und 6 Monate	01.06.2032 bis 01.12.2032
Ab 2.6.1968	65 Jahre	ab 01.07.2033

Voraussetzung für den Anspruch auf Alterspension

Sie sind 1955 oder später geboren? Dann müssen Sie mindestens 180 Versicherungsmonate vorweisen können, wovon mindestens 84 durch Erwerbsarbeit entstanden sind.

Ausnahmen gelten, wenn Sie vor 2005 in das Erwerbsleben eingetreten sind.

Erwerbstätigkeit über das Regelpensionsalter hinaus

Sie müssen nicht zwingend in Pension gehen, wenn Sie das nötige Alter erreicht haben.

**KON
KRET**

Das Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters ist auch kein Kündigungsgrund.

Sie wollen länger als bis zu Ihrem Regelpensionsalter arbeiten? Dafür gibt es 2 finanzielle Modelle:

- 1** Sie beziehen Ihre Alterspension zusätzlich zu Ihrem Gehalt
- 2** Sie nehmen Ihre Alterspension erst später in Anspruch

Entscheiden Sie sich für das 2. Modell, hat das gewisse Vorteile: Sie bekommen für maximal 3 Jahre einen jährlichen Bonus von 4,2 Prozent auf Ihr Pensionskonto. Außerdem zahlen Sie in der Zeit, in der Sie noch erwerbstätig sind, nur die Hälfte der Pensionsversicherungsbeiträge.

Schwerarbeitspension

Die Schwerarbeitspension gilt für Erwerbstätige, die für längere Zeit unter psychisch und physisch besonders belastenden Bedingungen Schwerarbeit geleistet haben. Sie kann also auch für Sie im gehobenen medizinisch-technischen Dienst relevant sein.

Definition von Schwerarbeit

Als Schwerarbeit werden z. B. folgende Tätigkeiten eingestuft:

■ Schicht- und Wechseldienst

6 Stunden Nachtdienst zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr an mindestens 6 Arbeitstagen pro Kalendermonat. Diese Arbeitszeit darf nicht überwiegend als Bereitschaftsdienst gestaltet sein.

■ Arbeit mit erkrankten und behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- und Pflegebedarf

Z. B. in einem Hospiz und in der Palliativmedizin

■ **Schwere körperliche Arbeit**

Bei Frauen mehr als 1.400 Arbeitskalorien am Tag, bei Männern mehr als 2.000 Arbeitskalorien am Tag

■ **Tätigkeit als Physiotherapeutin**

Für Frauen gilt dieser Beruf grundsätzlich als schwere körperliche Arbeit. Ausnahme: Wenn Sie vorwiegend Planungs-, Organisations-, Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten ausgeführt haben.

Voraussetzungen für die Schwerarbeitspension

- Sie haben das 60. Lebensjahr vollendet. Das gilt für beide Geschlechter
- Sie haben 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) erworben
- Sie haben in den letzten 20 Jahren vor Ihrem Pensionsstichtag mindestens 10 Jahre Schwerarbeit geleistet

TIPP

Lassen Sie Ihre Schwerarbeitszeiten von Ihrem Pensionsversicherungsträger prüfen.

Langzeitversichertenpension „Hacklerregelung“

Nach Übergangsregelungen haben Sie ab dem 62. Lebensjahr Anspruch auf diese Pension, wenn Sie mindestens 540 Beitragsmonate durch Erwerbstätigkeit, Kindererziehung, Wochengeldbezug oder Präsenz- bzw. Zivildienst vorweisen können.

Langzeitversichertenpension „Hacklerregelung“ mit Schwerarbeit

Liegt eine Langzeitversicherung und Schwerarbeit vor, gibt es Sonderregelungen für folgende Jahrgänge:

- Frauen mit einem Geburtsjahr zwischen 1959 und 1963
- Männer mit einem Geburtsjahr zwischen 1954 und 1958

Korridorpension

Anspruch auf die Korridorpension haben Sie ab dem 62. Lebensjahr, wenn Sie 480 Versicherungsmonate vorweisen können.

Berufsunfähigkeitspension

Der Berufsalltag im MTD kann sehr fordernd sein. Sie führen zuweilen körperlich sehr anstrengende Tätigkeiten aus und sind psychischen und emotionalen Belastungen ausgesetzt. Können Sie diese Arbeit wegen gesundheitlicher Probleme nicht mehr ausüben, kommt eine Berufsunfähigkeitspension in Frage.

Berufsschutz

Wenn Sie in den letzten 15 Jahren überwiegend qualifiziert tätig waren, haben Sie Berufsschutz. Das trifft auf Sie zu? Und zudem wurde festgestellt, dass Sie keine Tätigkeit Ihrer Berufsgruppe mehr ausüben können? Dann haben Sie Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitspension oder Rehabilitationsmaßnahmen.

Pensionskonto

Seit 1. Jänner 2014 gibt es das neue Pensionskonto: Dort sammeln Sie Ihr Guthaben an Versicherungszeiten, das Sie sich im Laufe Ihres Berufslebens erarbeiten. Das Konto startet, wenn Sie zum ersten Mal bei der Pensionsversicherung versichert sind. Es endet bei Ihrem Pensionsantritt.

So berechnet sich Ihre Pension

Im Jänner 2014 haben Sie auf Ihrem Pensionskonto eine Konto-erstgutschrift erhalten. Jedes Jahr kommen 1,78 Prozent Ihres Jahresbruttoeinkommens hinzu. Der Wert dieser jährlichen Gutschriften steigt in den folgenden Jahren entsprechend der Lohnentwicklung.

**ACHTUNG**

Sie haben nach 2005 zu arbeiten begonnen? Dann haben Sie keine Erstgutschrift erhalten, weil Sie keine Ansprüche aus dem alten Versicherungsrecht erworben haben.

Die aktuelle Höhe Ihres Kontostandes

Diese können Sie jederzeit abrufen bzw. einsehen. Dafür gibt es 4 Möglichkeiten:

1 FinanzOnline-Zugang

Über FinanzOnline steigen Sie mit Ihrer Zugangskennung ein.

2 Zugang mit der e-card

Nutzen Sie die e-card als Bürgerkarte, haben Sie Zugang zu Ihrem Pensionskonto. Mehr dazu finden Sie auf: www.buergerkarte.at

3 Handysignatur

Einmal aktiviert, melden Sie sich beim Pensionskonto mit Ihrer Handy-Nummer und einem Passwort an. Mehr dazu finden Sie auf: www.handy-signatur.at

4 Schriftliche Information

Eine weitere Möglichkeit: Sie fordern Ihren Pensionskontostand schriftlich bei der Pensionsversicherungsanstalt an.

Verbessern Sie Ihre Pension

Je mehr Sie arbeiten und je mehr Sie verdienen, desto höher fällt Ihre Pension aus. Sie können die Höhe Ihrer Pension aktiv beeinflussen, zum Beispiel mit folgenden Möglichkeiten:

- Stocken Sie Ihre Stunden auf
- Verlagern Sie die Arbeitszeit, statt Stunden zu reduzieren, z. B. mit einem früheren Arbeitsbeginn
- Beantragen Sie ein Pensionssplitting, wenn Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner erwerbstätig ist und Sie die gemeinsamen Kinder betreuen. Sie erhalten dann eine Gutschrift von Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner, die Ihre Pension erhöht
- Versichern Sie sich freiwillig höher, wenn das finanziell möglich ist

**ACH
TUNG**

Sie sind Beamtin bzw. Beamter? Dann kann ein anderes Pensionsrecht für Sie gelten. Einzelheiten dazu erfahren Sie bei Ihrer zuständigen Dienstbehörde.

Unfallversicherung

Sobald Sie angestellt sind, sind Sie unfallversichert. Das gilt auch dann, wenn Sie geringfügig beschäftigt sind. Die Beiträge für diesen Versicherungsschutz bezahlt Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber.

**KON
KRET**

Diese Unfallversicherung schützt Sie während der gesamten Arbeitszeit und auf dem Arbeitsweg. Abgedeckt sind Schäden an Ihrer Person, aber keine Sachschäden.

Meldepflicht

Sollte Ihnen bei der Arbeit oder auf dem Weg etwas passieren, springt die Unfallversicherung ein. Das kann aber nur geschehen, wenn Ihr Unfall als Arbeitsunfall anerkannt wird. Zu der Meldung eines Arbeitsunfalls ist die Dienstgeberseite verpflichtet.



Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber hat den Arbeitsunfall nicht gemeldet? In diesem Fall sollten Sie selbst mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) Kontakt aufnehmen. Denn ist Ihr Unfall nicht offiziell, bekommen Sie keine Leistungen aus der Versicherung.

Versicherungsleistungen

Nach einem Arbeitsunfall übernimmt die Unfallversicherung die Kosten für die Heilbehandlung und Rehabilitation. Bei einer Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 20 Prozent erhalten Sie eine Unfallrente.

**ACH
TUNG**

Sie haben gegen Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber keinen Anspruch auf Schadenersatz. Diesen bekommen Sie gegebenenfalls in Form der Unfallrente von der AUVA.

Achtung: Was kein Arbeitsunfall ist

Was gilt als Arbeitsunfall und was nicht?

Steigen Sie z. B. im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit an Ihrem Arbeitsplatz auf eine Leiter, fallen herunter und erleiden dabei einen Armbruch – handelt es sich um einen Arbeitsunfall.

Sind Sie in der Früh am Weg zu Ihrem Arbeitsplatz, es passiert ein Verkehrsunfall und Sie erleiden eine Gehirnerschütterung – handelt es sich um einen Wegunfall.

Aber: Nicht bei allem, was Ihnen bei Ihrer Arbeit widerfährt, greift die Unfallversicherung. Das ist dann der Fall, wenn Sie schon vorher ein bestimmtes gesundheitliches Problem hatten und die Verschlechterung dieses Problems auch ein anderes alltägliches Ereignis auslösen hätte können.

zB

Nina Niezuviel arbeitet seit 15 Jahren als Physiotherapeutin im städtischen Krankenhaus. Seit längerer Zeit hat sie immer wieder Rückenprobleme. Aber sie treibt viel Sport, ist gut trainiert, was soll da schon groß sein? Als sie einen Schlaganfall-Patienten aus dem Bett hebt, spürt sie plötzlich einen rasenden Schmerz in der Lendenwirbelsäule: 3-facher Bandscheibenvorfall! Das Spital meldet den Unfall sofort. Nina wird erfolgreich operiert und geht anschließend auf Rehab.

Nach einigen Monaten kommt ein Brief von der AUVA: Sie lehnt es ab, die Behandlungskosten zu übernehmen. Nina habe von ihrer Vorerkrankung gewusst. Beim Zustand ihres Rückens hätte sich der Bandscheibenvorfall auch in der Freizeit ereignen können.

Prinzipiell gilt: Ein Arbeitsunfall ist, was sich aufgrund Ihrer Berufstätigkeit ereignet.

Die Grenze ist oft schwer zu ziehen – besonders, wenn sogenannte „Vorschäden“ vorliegen. Im Einzelfall müssen daher Ihre Ansprüche manchmal in einem kostenlosen Verfahren vor dem Sozialgericht durchgesetzt werden. Beratung und Unterstützung bekommen Sie von Ihrer Arbeiterkammer.

Anhang

IM ANHANG FINDEN SIE WICHTIGE KONTAKTADRESSEN,
EIN STICHWORT- UND EIN ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.

AK Kontaktadressen

AK Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7
Tel.: +43 2682 740 333
gbr@akbgld.at

AK Kärnten

9021 Klagenfurt am Wörthersee
Bahnhofplatz 3
Tel.: +43 50 477 2203
arbeiterkammer@akktn.at

AK Niederösterreich

3100 St. Pölten, AK-Platz 1
Tel.: +43 5 7171 22918
mailbox@aknoe.at

AK Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstr. 40
Tel.: +43 50 6906 0
info@akooe.at

AK Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Str. 10
Tel.: +43 662 8687 137
gesundheitsberufe@ak-salzburg.at

AK Steiermark

8020 Graz
Hans-Resel Gasse 8 - 14
Tel.: +43 577 99
gesundheit.pflege@akstmk.at

AK Tirol

6020 Innsbruck, Maximilianstr. 7
Tel.: +43 800 22 55 22
innsbruck@ak-tirol.com

AK Vorarlberg

6800 Feldkirch, Widnau 2-4
Tel.: +43 50 258 2710
gbr@ak-vorarlberg.at

AK Wien

1040 Wien
Prinz Eugen Straße 20-22
Tel.: +43 1 501 65
gp@akwien.at

Abkürzungsverzeichnis

AK	Arbeiterkammer (Kammer für Arbeiter und Angestellte)
ANV	Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
BIA	Bioelektrische Impedanzanalyse
BSc	Bachelor of Science
DGKP	Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger
EEG	Elektroenzephalogramm
EKG	Elektrokardiogramm

GuKG	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
LSD-BG	Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
MAGB	Medizinische Assistenzberufe-Gesetz
MRT	Kernspinresonanztomografie
MTD	Gehobener medizinisch-technischer Dienst
MTF	Medizinisch-technischer Fachdienst
PA	Pflegeassistentin bzw. -assistent
PFA	Pflegefachassistentin bzw. -assistent
SOP	Standard Operating Procedures
SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
SWÖ	Sozialwirtschaft Österreich
VGr	Verwendungsgruppe

Stichwortverzeichnis

A	
ANV	39
Arbeitsrecht	36
Ärztliche Anordnungen	13
Aufsichtspflicht	17
Ausbildung	30
B	
Berufsberechtigung	22
Berufsberechtigung, Entziehung	23
Berufsrecht	35
Biomedizinische Analyse, Berufsbild	6
D	
Diätologie, Berufsbild	8
Durchführungsverantwortung	14
E	
Einlassungs- und Übernahmefährlässigkeit	16
Ergotherapie, Berufsbild	9
F	
Fachverwandte Assistenzberufe	17
Fortbildung, verpflichtend	30
Freiberufliche Tätigkeit	27
G	
Gefährdungsmeldung	24
Gefährdungsmeldung, Kurzanleitung	25
Gehaltsrichtlinien	34
Gesundheitliche Eignung	22

K	
Krankheitsfall, Krankengeld	45
L	
Lohn-Mindestgrenzen	34
Logopädie, Berufsbild	9
O	
Orthopädie, Berufsbild	10
P	
Pension	47
Physiotherapie, Berufsbild	5
R	
Radiotechnologie, Berufsbild	7
S	
Sonderausbildung	31
Sorgfaltpflicht	15
Sozialversicherung, Anstellung	44
Sozialversicherung, Ausbildung	45
Steuer, Anstellung	39
Steuer, freiberufliche Tätigkeit	40
U	
Unfallversicherung	51
V	
Vertrauenswürdigkeit	23
W	
Weisungsbefugnis	18

Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: bestellservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **490**

3. überarbeitete Druckauflage, Oktober 2019

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Str. 20-22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG:
siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Zulassungsnummer: MZ 02Z34648 M
Titelfoto: © Photographee.eu – Adobe Stock
Weitere Abbildungen: U2 © Sebastian Philipp
Grafik: Barbara Ebeling
Druck: Bösmüller Print Management, 2000 Stockerau
Verlags- und Herstellungsort: Wien

Stand: Oktober 2019



Das Zukunftsprogramm
der AK Wien.

150 Millionen Euro mehr für AK Mitglieder:

- › Digi-Bonus
- › Digi-Winner
- › Bildungsnavi
- › Internet- und Datenschutzberatung
- › Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0
- › Wohnrechtsberatung
- › Pflegegeld-Beratung
- › Gesundheitsberuferegister

wien.arbeiterkammer.at/zukunftsprogramm



WIEN